

wohl in der Literatur nicht wenige Hypothesen zu diesen Problemstellungen vorliegen.

Was jetzt not tut, sind bestimmte empirische Untersuchungen, um sich von traditionellen Fragestellungen und einem reinen Deduzieren lösen zu können. Solche Untersuchungen müssen konzeptionell als Bestandteil der Theorieentwicklung über das politische System des entwickelten Sozialismus angelegt werden. Vorrang dürfte dabei die Analyse des realen Verhältnisses zwischen moralischem und rechtlichem Bewußtsein, zwischen Moral und Recht im Sozialismus haben. Wenn diese Problematik für uns auch nicht — wie für die bürgerliche Rechtswissenschaft — das „Kap Horn der Rechtsphilosophie“ ist, so ergeben sich aus ihr doch eine Reihe praktisch wesentlicher Fragen. Sie betreffen den rechtsnormativen Regelungsmechanismus als Ganzes, berühren aber auch die Organisierung der Rechtserziehung.

Die Beziehungen zwischen Recht und Moral, Rechts- und Moralbewußtsein können dabei nicht erfaßt werden, wenn sie auf das Verhältnis von Rechts- und Moralnormen, auf ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede reduziert werden. Das Zusammenwirken der jeweils spezifischen Erscheinungen Recht und Moral in der sozialistischen Gesellschaft muß vielmehr von den Bedürfnissen und Notwendigkeiten des realen Lebensprozesses her untersucht werden.

Dann lassen sich auch solche Thesen besser auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen, die beispielsweise im Recht nur einen Verstärker des moralischen Regelsystems sehen³² oder die die Rechtserziehung, soweit sie fundamentale Fragen betrifft (die sogenannte allgemeine Rechtserziehung), als etwas betrachten, das von der sittlichen Bildung und Erziehung zu leisten sei.³³ Auch ließe sich feststellen, ob es wirklich ein gangbarer Weg ist, das Verhältnis von Recht und Moral nach dem methodischen Muster Kants zu erforschen und zunächst von den allgemeinen Anforderungen, den allgemeinen Kategorien der Pflicht, Verantwortung, Verbindlichkeit, Zurechenbarkeit, Gerechtigkeit auszugehen.³⁴

Die Erkenntnis, daß das sozialistische Rechtsbewußtsein seine Funktionen im rechtlichen Regelungsmechanismus immer nur im komplexen Gefüge des sozialistischen Bewußtseins ausübt, darf aber nicht dazu führen, die relativ selbständige Existenz des sozialistischen Rechtsbewußtseins und die ihr entsprechende funktionelle Wirksamkeit überhaupt zu leugnen. Wer das tut, reproduziert auf anderer Ebene die fehlerhafte Auffassung, derzufolge das Recht keine *spezifische* Erscheinung der Gesellschaft sei.

Die These, wonach eine Korrelation zwischen entwickeltem sozialistischem Rechtsbewußtsein und hoher Qualität der Entscheidungen im Rechtsbildungs- und Rechtsverwirklichungsprozeß sowie hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit des Rechts besteht, ist inzwischen durch zahlreiche empirische und theoretische Untersuchungen in allen Ländern der sozialistischen Gemeinschaft belegt worden. Allein diese These setzt voraus, anzuerkennen, daß das sozialistische Rechtsbewußtsein nicht nur ein notwendiger Bestandteil des sozialistischen Bewußtseins

32 Vgl. F. Loeser, *Deontik*, Berlin 1966, S. 113.

33 Vgl. J. Lekschas, „Sozialistische Rechtserziehung und sittliche Bildung und Erziehung“, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 1978/5, S. 624 ff., bes. S. 629.

34 Vgl. G. Haney, „Recht und Moral bei Kant“, *Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesell./Sprachwiss. Reihe*, 1975, S. 189 ff., bes. S. 195.